Preisblatt für die Ersatzversorgung von Erdgaskunden

für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden)

Stand: 1. Januar 2023

1. Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG:

Für den Fall, dass der Kunde Erdgas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Langen GmbH (Netzbetreiber) bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, sind die Stadtwerke Langen GmbH (Stadtwerke) im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt unter den unten aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen für RLM-Kunden und für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 Kilowattstunden.

Diese Bestimmungen gelten auch für ersatzversorgte RLM-Kunden, die Erdgas aus dem Mitteldrucknetz des Netzbetreibers beziehen.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Grundlage der Ersatzenergieversorgung ist die Grundversorgungsverordnung (GasGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Preis

Die Stadtwerke stellen Erdgas für die Ersatzversorgung von RLM-Kunden zu folgenden Konditionen zur Verfügung.

<u>Energiepreis</u>: **20,835 Cent/kWh netto.**

Bei dem vorgenannten Preis handelt es sich um einen **reinen Energiepreis**. Hinzu treten in der im Lieferzeitpunkt gültigen Höhe:

- das Netznutzungsentgelt,
- die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb,
- die Konzessionsabgabe,
- die Bilanzierungsumlage,
- die Energiesteuer,
- der CO_2-Preis,
- die Gasspeicherumlage,
- etwaige sonstige künftige Steuern oder Abgaben.

Allen Positionen wird schließlich noch die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen grundzuständigen Messstellenbetreiber entscheiden, hat dieser die Stadtwerke Langen GmbH hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die Stadtwerke Langen GmbH wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

3. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach gemessenen Werten.

Die entnommene Gasmenge wird in Kubikmetern gemessen. Grundlage für die Abrechnung ist jedoch die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden. Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden erfolgt durch Multiplikation mit dem vom Netzbetreiber genannten Umrechnungsfaktor. Dieser setzt sich aus dem Brennwert (H_s) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße zusammen.

Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.